

Schulstrafen in früherer Zeit

Seit es „Schulen“ gibt, gehörte bis zur neueren Zeit die körperliche Züchtigung zum festen Bestandteil des Schulwesens. Oft wurde so hemmungslos geprügelt, dass sich Eltern einmischten - meist vergeblich. Schulordnungen, die das Züchtigungsrecht der Lehrer einschränkten, blieben zumindest auf dem Lande meist von sehr eingeschränkter Wirkung. Strafen wurden nicht nur zur Aufrechterhaltung der Disziplin verhängt. Auch wegen schlechter schulischer Leistungen oder nicht achtungsvollem Respekt gegenüber dem Lehrkörper. Strafen erfolgten gelegentlich auch ohne einen für die jungen Menschen erkennbaren Grund.

Schulgeschichtlicher Bericht aus 1860

Einem alten Dokument über die Disziplinierung von Schülerinnen und Schülern an einer Schule ist zu entnehmen:

Mit einer Strafverfügung mussten sich betroffene Schülerinnen oder Schüler nach Schulschluss im Rektorat melden. Dort mussten die Schülerinnen oder Schüler die Strafverfügung abzeichnen lassen. Der Schulleiter konnte die Zahl der Schläge, die verabreicht sind, erniedrigen oder erhöhen. Mit dieser mussten sich betroffene Schülerinnen oder Schüler zu bestimmten Zeiten vor dem Materialraum der Schule einfinden. Die Schülerinnen erhielten die Schläge von einer dazu bestimmten Lehrerin. Die Schüler von einem dazu bestimmten Lehrer.

Im Materialraum musste die Schülerin oder der Schüler den Popo frei machen und sich auf einem Gestell fixieren lassen. Schläge gab es mit einem Rohrstock. Dieser bestand den Unterlagen nach aus einem sehr biegsamen Manilarohr. Für Schülerinnen ab der vierten Klasse und Schüler ab der dritten Klasse kam dieser zum Einsatz. Zuerst hatte der Rohrstock sieben Millimeter stark und fünfundsiebzig Zentimeter lang zu sein. Für Schülerinnen und Schüler ab Klasse fünf musste der

Rohrstock acht Millimeter stark und neunundsiebzig Zentimeter lang zu sein. Für Schülerinnen und Schüler ab Klasse sechs hatte er neun Millimeter stark und zweiundachtzig Zentimeter lang zu sein. Nach empfangener Strafe wurde diesen der Vollzug auf der Strafverfügung bescheinigt und bei Rückgabe im Klassenbuch vermerkt.

Nach Anwendungshäufigkeit um 1900 zum Beispiel in Bayern entstand folgende Reihenfolge: Tatzen, Ohrfeigen, Stockschläge mit Rohrstock oder Meerrohr, Ziehen an den Haaren, Ohrenziehen, Holzscheitstrafe.

